

DIE DEUTSCHE EVANGELISCHE KIRCHE IN DEN JAHREN 1935 BIS 1937¹

Der Einschnitt, bei dem das jüngste Kapitel deutscher Kirchengeschichte beginnt, ist mit der Einsetzung der sogenannten Kirchenausschüsse im Herbst 1935 gegeben. Seit dem Sturz des „Rechtswalters“ [Jäger](#) und der Zurücknahme seines ganzen rechtswidrigen Verfassungswerkes mußte der Versuch der gewaltsamen Alleinherrschaft der [Deutschen Christen](#) als gescheitert gelten; noch sind [Ludwig Müller](#) und seine Genossen als „Bischöfe“ im Amt, aber ihre Macht ist durch den entschlossenen Widerstand der [Bekennenden Kirche](#), ihrer Pfarrer und Gemeinden gebrochen. Dieser Wandlung wird nunmehr Rechnung getragen; mit welcher Absicht, ob in wirklichem Entgegenkommen oder nur in veränderter Taktik, bleibe zunächst dahingestellt. In der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Kirche sind im Laufe des Sommers 1935 einige verwaltungstechnische Verschiebungen eingetreten, deren Bedeutung erst im Verlauf der kommenden Entwicklung voll hervortreten wird: an die Stelle der bisherigen getrennten Instanzen, Innen- und Kultusministerium mit ihren geistlichen Abteilungen, tritt ein eigenes „Reichs- und preußisches [Ministerium für die Kirchlichen Angelegenheiten](#)“, an dessen Spitze der frühere preußische Justizminister [Hanns Kerrl](#) berufen wird. Im Zusammenhang damit steht die Errichtung einer besonderen Beschlußstelle, der schwebende kirchliche Rechtsstreitigkeiten von den Gerichten überwiesen werden können, und endlich die Bildung von sogenannten Finanzabteilungen bei den kirchlichen Behörden, insbesondere dem altpreußischen Oberkirchenrat, denen die staatliche Kontrolle der kirchlichen Gelder obliegt.

Nachdem der neue Kirchenminister im August in selbständiger Auswahl Vertreter der Deutschen Christen und (gemeinsam) der Mitte und der „Bekennnisfront“ empfangen hat, um ihre Vorschläge zur Neuordnung der Kirche entgegenzunehmen, erscheint im Reichsgesetzblatt vom 24. September das grundlegende „[Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche](#)“, das die Leitung und Vertretung der [DEK](#) für eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren den vom Minister zu ernennenden Reichs- und Landeskirchenausschüssen überträgt. Auf diesem Gesetz beruhen alle weiteren „Durchführungsverordnungen“, die den staatlichen Kurs gegenüber der Kirche im folgenden bestimmen. Die Tragweite, die vor allem der Präambel zukommt, ist damals nur in einem einzigen Votum von kirchlicher Seite erkannt worden; es war ein Artikel von D. [Humburg](#)-Barmen, der die hier zugrundeliegende amtliche Darstellung der kirchengeschichtlichen Lage kritisierte. Die Ursache der gegenwärtigen Krisis wird in jener Präambel im Versagen der Kirche erblickt; der Staat muß helfend eingreifen, bis die streitenden Parteien sich zu einer eigenen Ordnung zurückgefunden haben. Es ist genau die gleiche Begründung, wie sie im Juni 1933 den Erlassen und Maßnahmen des preußischen Staatskommissars Jäger vorangestellt war. Kein Wort von alledem, was die Deutschen Christen seit jenen Tagen der Kirche unter offizieller Duldung und Förderung angetan haben; kein Widerruf der [Irrlehre](#), keine Buße für Unrecht und Gewalt; das heißt aber, kein geistlicher Versuch eines echten Neuansatzes, sondern rein staatliches Diktat.

Oder ist das doch zuviel gesagt? Lag nicht die Umkehr in der Wahl der neuen Männer? Im Oktober werden die Namen veröffentlicht; vielleicht hätte nicht viel gefehlt, und der einstige Gegenkandidat Ludwig Müllers, D. [von Bodelschwingh](#), wäre an der Spitze erschienen. Nun ist es D. [Zoellner](#), der im Reich, und D. [Eger](#), der in Preußen den Vorsitz des neuen Kirchenregiments führt. Zwei Generalsuperintendenten der alten Kirchen; zwei Namen, die für den ehrlichen Willen zu einer kirchlichen Ordnung bürgen und das Vertrauen der Gemeinden, die sie längst kennen, erwarten dürfen. Neben ihnen gemäßigte Vertreter der Deutschen Christen und der Bekennenden Kirche, in der Mehrzahl aber solche, die „unbelastet“ von dem Gegensatz der „Fronten“ in den bisherigen Auseinandersetzungen nicht hervorgetreten sind. Aber gerade von daher erwacht das Mißtrauen der Kreise, die den Kampf allein geführt haben. Sollen die Lehren der zwei schweren Jahre Kirchengeschichte umsonst gewesen sein? Sollen die Ansätze des Neubaus, die sich im „[kirchlichen Notrecht](#)“ der Bekenntnisgemeinden, Synoden und [Bruderräte](#) herausgebildet haben, mit Absicht unbeachtet bleiben? Sollen

¹ [Friedrich Siegmund-Schultze](#) (Hrsg.), Ökumenisches Jahrbuch 1936-1937, Zürich und Leipzig: Max Niehans 1939, S. 224-239. Der Herausgeber schreibt dazu in der Einleitung (S. 215): „Das zweite Dokument ist eine Darstellung der Entwicklung der Lage der Deutschen Evangelischen Kirche während der Jahre 1935 bis 1937, die von einem emeritierten Theologen gegeben wird. Es ist unschwer zu erkennen, daß sie ihren Standpunkt innerhalb der Bekennenden Kirche nimmt.“

über die in [Barmen 1934](#) gezogenen Abgrenzungen hinweg die beiden Gegner als „Gruppen“ in einer bloßen Restauration der alten Kirche paritätisch vereinigt werden?

Der erste Aufruf, mit dem der Reichskirchenausschuß vor die Öffentlichkeit tritt, gibt die Antwort auf diese Fragen. Hier heißt es: „Wir bejahen die nationalsozialistische Volkwerdung auf der Grundlage von Rasse, Blut und Boden ... Wir bekennen uns zu dem Evangelium von Jesus Christus, dem Erlöser aller Völker und Rassen.“ Es wird ausdrücklich *beiden* „Gesichtspunkten“ recht gegeben, und das Echo der deutschchristlichen Presse zeigt, daß man auf dieser Seite im wesentlichen davon befriedigt ist. Kein Wunder; denn damit ist jenes „Und“ proklamiert, das im Zentrum des „Evangeliums im Dritten Reich“ steht, die doppelte Bejahung der christlichen und der politischen Zeitwende aus dem Glauben heraus. Aber eben von diesem „Bindestrich“ des neuen „[positiven Christentums](#)“ weiß sich die Bekennende Kirche unwiderruflich geschieden: die Verkündigung des Evangeliums hat zu allen Zeiten nur ein Thema und einen Brennpunkt; der [30. Januar 1933](#) gehört ebensowenig wie irgend ein anderes politisches Datum in die „Heilsgeschichte“ hinein. Meint der Kirchenausschuß ihm dennoch diese Dignität zueignen zu müssen, will er mit seinen Worten mehr sagen als ein politisches Urteil oder eine bloße Geste der Devotion – und was hätte das in einem kirchlichen Aufruf an die Gemeinden zu suchen? –, dann wird die Opposition der Bekennenden Kirche ihm gewiß sein.

Und in der Tat erweist sich im weiteren Verlauf der Geschichte dies als die Absicht des staatlichen Auftraggebers, dem die Ausschüsse verantwortlich sind: das Geschiedene zu vereinigen und unter Absehung von allen theologischen Lehrentscheidungen „Ordnung zu schaffen“. Damit wird, ohne daß sich die Ausführenden dessen bewußt sind, im Prinzip der Kurs von Müller und Jäger forgesetzt: zuerst einmal das feste Gebäude der [Reichskirche](#), dann die „Innenarchitektur“. Freilich, die Formen des Regiments sind andere geworden, und die Hauptpersonen der vergangenen Ära sind zunächst „ent-mächtigt“, wenn auch nicht verschwunden; aber die „Sonderregierung“ der Bruderräte kann ebenso wenig auf die Dauer zu Recht bestehen bleiben, und es muß, wenn Legalität die oberste Parole sein soll, notwendig zu der [Verordnung vom 2. Dezember 1935](#) kommen, in der der Kirchenminister grundsätzlich das kirchenregimentliche Handeln der Bekennenden Kirche (Ordinationen, Prüfungen, Kollekten, Visitationen, Synoden usw.) für „unzulässig“ erklärt.

Ein solches Verbot konnte nicht einfach stillschweigend hingenommen werden. Tags darauf findet in Dahlem eine Sitzung der Bekenntnissynode Berlin-Brandenburg mit anschließender Ordination statt; die von den früheren Synoden feierlich übernommene Verantwortung für die Leitung und Vertretung der Kirche wird erneut behauptet und kann solange nicht abgegeben werden, als nicht eine sichere Gewähr für eine bekenntnisgemäße Ordnung da ist. Der kirchliche Notstand besteht also nach wie vor und mit ihm das Notrecht der Bruderräte. Dieselbe Haltung war schon im September von der Steglitzer Preußensynode gegenüber den staatlichen Finanzabteilungen eingenommen worden, und sie führte wiederum im Oktober die Mehrheit der Reichsbruderratsmitglieder zu dem Beschluß, den Angehörigen der Bekennenden Kirche die Annahme von Ämtern und Aufträgen in den Kirchenausschüssen zu widerraten; die erste Formulierung „wir können nicht raten“ wird später in ein „wir müssen davor warnen“ verschärft.

Aber man ist in diesem Punkt von vornherein nicht mehr einmütig. Es treten nicht nur der ergangenen Weisung zum Trotz Männer der Bekennenden Kirche in die Ausschüsse ein, sondern der Bruder-rat ist in sich selbst gespalten. Zwar nicht in Preußen, aber im Reich, und das ist kein Zufall. Denn die geordneten Landeskirchen, an denen die deutsch-christliche Invasion vorübergegangen oder doch auf die Dauer gescheitert ist, vor allem Hannover, Bayern, Württemberg, bleiben von der Einsetzung eigener Ausschüsse verschont. Ihre Lage ist eine andere. Aber dieses in Zukunft immer häufiger gehörte Argument spricht doch nur für die schon seit 1933 bemerkbare verschiedene Beurteilung des Grundsätzlichen: dort in Preußen, Hessen und Norddeutschland die kirchlich „zerstörten“ Gebiete, die es in praxi erprobt haben, daß die Organe der Bekennenden Kirche das einzig „rechtmäßige“ Regiment darstellen, hier die „intakten“ Gebilde der Landeskirchen, die diese Behauptung aller-höchstens als einen geistlichen Anspruch gelten lassen konnten und primär um die Erhaltung ihres Bestandes sowohl als des öffentlichen Körperschaftscharakters der Reichskirche besorgt sein mußten. Dazu kommt der alte Argwohn der [Lutheraner](#) gegen die [altpreußische Union](#) und ihre ver-

meintliche Abhängigkeit von [Karl Barth](#), und dahinter wird endlich der jenseits aller Grenzen der Landschaften und Generationen liegende Gegensatz von „junger“ und „alter“, bekennender und behördlicher Kirche sichtbar. Eine entscheidende Abstimmung im Reichsbruderrat Anfang Januar 1936 ergibt das Verhältnis von 17:11 zuungunsten der Ausschüsse und ihrer Freunde, und die darauf folgende Synode von Oeynhausen im Februar führt zur Bildung einer neuen „Vorläufigen Leitung der DEK“ unter dem Vorsitz von Pfarrer [Müller-Dahlem](#), in der die intakten Kirchen nicht mehr vertreten sind; ihr Organ wird der schon vorher begründete „[Rat der Lutherischen Kirchen Deutschlands](#)“ mit den bisherigen Mitgliedern der Vorläufigen Leitung, D. [Marahrens](#) und D. [Breit](#), an der Spitze.

Der längst vorhandene, oft verdeckte Bruch der Bekennenden Kirche ist damit vollzogen; beide Teile sind sich dessen bewußt, was das bedeutet. Unabweisbar bleibt die Frage, ob, von der anderen Seite her betrachtet, nicht eben dies der gewünschte Erfolg war, den man mit der Einsetzung der Ausschüsse bezweckt hatte. Der Stand der neuen Kirchenleitung, deren verantwortliche Namen (Müller, Böhm, [Albertz](#), Forck, Fricke) den Gemeinden im Lande anfangs noch fremd sind und deren Gefolgschaft sich zunächst auf die „zerstörten“ Gebiete beschränkt, ist schwierig genug. Er wird doppelt erschwert durch die ungelöste Problematik im Kampf gegen die Kirchengemeinschaften. Man spricht dem staatlich eingesetzten Regiment – mit Recht – die kirchliche Legitimation ab, aber man bezeichnet die eigene Leitung doch nach wie vor als „vorläufig“; man lebt eigentlich bereits in freikirchlichen Formen, scheut aber die Konsequenz und beharrt bei der Forderung der staatlichen „Rechtshilfe“, d. h. der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der von der Kirche gesetzten Ordnung; man hat seit der [Dahlemer Notrechtssynode](#) von 1934 der häretischen Kirchenleitung und ihren Mitarbeitern die Beziehungen gekündigt, ja ihre Häupter exkommuniziert, und man befindet sich doch noch in Verwaltungs-, ja in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mindestens mit den Mitgliedern der Ausschüsse, zum Teil selbst mit gemäßigten Deutschen Christen. Die Frage nach den Grenzen der Kirchengemeinschaft wird noch immer vermieden; als sie in einem Aufsatz der „Evangelischen Theologie“² von [Dietrich Bonhoeffer](#) zum erstenmal mit aller Schärfe gestellt wird, begegnet der Satz: „Wer sich wesentlich von der Bekennenden Kirche trennt, trennt sich vom Heil“ entrüsteter Ablehnung; und dennoch wird die Erörterung des Problems in der Dezembersynode von Breslau unumgänglich. Vorerst aber lähmt die Konzentration auf die Ausschußfrage weithin die Kräfte; es bedarf immer neuer Erklärungen, um den Gemeinden verständlich zu machen, warum Männern wie Zoellner und Eger Widerstand geleistet werden muß und daß es dabei nicht um einen Machtkampf oder persönliche Rivalitäten geht. Wie so oft hat erst das völlige Versagen der Ausschüsse in der kirchlichen Praxis und in den späteren amtlichen Äußerungen zur Bekenntnisfrage den meisten die Augen geöffnet und den Warnungen der Bruderräte nachträglich recht gegeben.

Inzwischen gab es Anderes und Wichtigeres in Kirche und Gemeinden zu tun, und die neue Vorläufige Leitung geht mit allem Ernst an den Ausbau der eigenen Organisation, unbekümmert um ihre „Vorläufigkeit“, ja um die „Unzulässigkeit“, die ihr durch die Verordnung vom 2. Dezember und die vorausgegangene Rede des Ministers Kerrl vom 27. November 1935 bescheinigt ist. „Wir stellen fest, daß den Herrn Minister das, was wir ihm zu sagen haben, nicht interessiert; dann brechen wir die Verhandlungen ab“, so hatte der nicht zu Wort gekommene Vertreter der Bruderräte unerwartet den Empfang geschlossen und mit seinen Freunden den Saal verlassen. Die fehlende Unterstützung durch die intakten Landeskirchen wurde durch eine neue intensive Zusammenarbeit der Vorläufigen Leitung mit dem bald auch räumlich benachbarten altpreußischen Bruderrat auszugleichen gesucht. Die Früchte zeigten sich auf den verschiedensten Gebieten. Neben den fünf preußischen [Predigerseminaren](#) der Bekennenden Kirche ([Bethel](#), [Elberfeld](#), [Finkenwalde](#), [Naumburg-Queis](#), [Bloestau](#)) sind seit dem Wintersemester 1935/36 zwei freie „Fakultäten“ ins Leben gerufen worden, um den lebensnotwendigen Ersatz für die deutschchristlich überfremdeten staatlichen Ausbildungsstätten der jungen Theologen zu schaffen; der Name „Hochschule“ wird aus sachlichen wie taktischen Gründen in „Kirchliches Lehramt“ umgewandelt, die Dozentenkollegien in [Berlin](#) und Elberfeld, kirchlich berufen und eingeführt, nehmen ihre Vorlesungs- und Übungstätigkeit, zum Teil in Privaträumen und „Kata-

² Anmerkung P. G.: Dietrich Bonhoeffer, Zur Frage der Kirchengemeinschaft, 22. April 1936, in: Evangelische Theologie 3 (1936) 214-233.

komben“, auf. Die Breslauer Synode geht einen wichtigen Schritt weiter, stellt fest, daß die im Staatsvertrag vorgesehene rechte theologische Ausbildung an den Universitäten zur Zeit nicht erfüllt wird, entbindet darum die Studenten von der Forderung der sechs staatlichen Pflichtsemester und verlangt dafür den Besuch der neuen kirchlichen Lehrstätten mindestens als notwendige Ergänzung.

Ähnliche Wege müssen in der Lösung der Schulfrage gesucht und gefunden werden. Die Vorläufige Leitung hat neben der Jugendkammer eine besondere Schulkammer, in der von Mitarbeitern aus allen Teilen des Reiches sorgfältig und regelmäßig das Material zur gegenwärtigen Lage in der religiösen und allgemeinen Erziehung zusammengetragen wird; die Berichte ergeben übereinstimmend, daß der Religionsunterricht weithin schon da, wo er noch unter christlichem Etikett erteilt wird, im Banne der neuheidnischen Weltanschauung steht, deren beherrschendem Einfluß das Leben der Jugend im Alltag und in den Organisationen ohnehin planmäßig ausgesetzt ist. Lehrpläne ohne oder gegen [Paulus](#) und das [Alte Testament](#) und mit tendenziös antikirchlicher Geschichtsdarstellung sind längst keine Seltenheit mehr; die persönliche alte Erbfeindschaft zwischen Pastor und Lehrer, seit den Tagen der geistlichen Schulaufsicht datierend, kommt vielerorts, besonders auf dem Lande als neue Gefahr im Kirchen- und Schulkampf hinzu. Die Kirche muß auf den Augenblick gerüstet sein, wo sie nicht mehr nur ersatzweise, sondern überhaupt den Religionsunterricht in ihre eigene Hand zu nehmen hat – eine von vielen christlichen Eltern dringend angemeldete Forderung –; zu diesem Zweck wird in Berlin eine sog. Katechetenschule eingerichtet, die seit Herbst 1936 einen hauptamtlichen kirchlichen „Lehrstand“ heranbilden und daneben in Abendkursen freiwillige Hilfskräfte für den kirchlichen Unterricht schulen soll. Die zweite Aufgabe steht praktisch zunächst voran und weckt lebhaftere Beteiligung. Eine Neuordnung der [Konfirmation](#) mit gewissen Mindestforderungen für die Aufnahme in den Unterricht, die Wiedereinführung der zweijährigen Vorbereitungszeit, die verdoppelte Sorge für den Kindergottesdienst und die Christenlehre der Erwachsenen sind infolgedessen die nächsten Gegenstände kirchlicher Beratungen und Anweisungen der Leitung an die Gemeinden.

Nicht zuletzt bekommt die ökumenische Abteilung der Vorläufigen Leitung, die Dr. Böhm übertragen ist, ein neues Gewicht. Seit 1934 ist die Bekennende Kirche durch D. [Koch](#)-Oeynhausen und Lic. Bonhoeffer im Ökumenischen Rat vertreten; sie kann ihren Anspruch, rechtmäßige Repräsentantin der Deutschen Evangelischen Kirche zu sein, auch nach außen gegenüber den anderen christlichen Kirchen nicht preisgeben, und es ist ein offenes Geheimnis, daß nur das notgedrungene, finanziell bedingte Fehlen eines besonderen „Außenamts“ der Bekennenden Kirche die Tatsache verdeckt, daß die deutschen evangelischen Auslandsgemeinden weithin auf diese Seite gehören. Trotz aller moralischen, politischen und technischen Behinderung gerade dieser Arbeit ist der deutschen Bekennenden Kirche Wesentliches an ihrer ökumenischen Verbindung und Betätigung gelegen; sie entsendet Vertreter zu den Vorbesprechungen von Paris und Chambly 1936 und ist entschlossen, eine eigene Delegation für die Weltkirchenkonferenzen von [Oxford](#) und [Edinburgh](#) zu stellen; seit Monaten sind die wissenschaftlichen und praktischen Vorarbeiten in größeren und kleineren Ausschüssen im Gange. Der plötzliche Heimgang des Bischofs [Ammundsen](#) im Dezember 1936 bedeutet, wie für die Ökumene überhaupt, so ganz besonders für die Bekennende Kirche einen unersetzlichen Verlust und beraubt sie eines ihrer wärmsten, verständnisvollsten und tatkräftigsten Freunde.

Mit der Erweiterung des kirchlichen Horizonts, die durch den ökumenischen Aufgabenkreis notwendig gegeben war, wächst – und das ist kein Widerspruch – nun aber vollends auch die Verantwortung der Kirchenleitung für das Schicksal des eigenen Volkes. Schon die erste Vorläufige Leitung unter D. Marahrens hatte sich im Frühjahr 1935 genötigt gesehen, im Hinblick auf die fortschreitende „Entkonfessionalisierung“ des deutschen Volkes und alle damit verbundenen Gefahren in einer [Denkschrift an den Führer und Reichskanzler](#) vorstellig zu werden. In dem seither verflossenen Jahr ist die Entwicklung nicht stehen geblieben, sondern zur mehr oder minder offenen Entchristlichung übergegangen. Unter der Devise „Recht ist, was dem Volke nützt“ beginnt der Abfall von den zehn Geboten Gottes zu einer völkischen Nützlichkeitsmoral; die Folgen davon sind, von der besonderen Bedrängung der Kirche abgesehen, überall im Rechtsleben, in Familie und Erziehung, in Presse und Kultur, in allen Verhältnissen des öffentlichen und persönlichen Lebens spürbar, und die Kirche des Evangeliums, die zu unendlich Vielem bisher geschwiegen hat, weiß sich gebunden, die Dinge nun-

mehr beim Namen zu nennen und die Obrigkeit, für die sie Fürbitte tut, an das Wort zu erinnern: was hülfte es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele? Die Bedeutung dieses [neuen Memorandums](#), das nach langwierigen Redaktionen im engsten Mitarbeiterkreis mit den Unterschriften der Vorläufigen Leitung und des Rates der Deutschen Evangelischen Kirche am 28. Mai 1936 in der [Reichskanzlei](#) abgegeben wird, kann hier in der Kürze und heute in der Nähe des zeitlichen Abstands schwerlich voll gewürdigt werden. Das vertraulich gehaltene Dokument wird unvermutet auf einem bis heute noch nicht definitiv geklärten Wege im Juli der Auslandspresse bekannt; drei Männer, deren Namen nicht auf den Fürbittlisten der Bekennenden Kirche stehen, kommen daraufhin ins Konzentrationslager, wo einer von ihnen, der frühere Landgerichtsdirektor [Weißler](#), ein gläubiger „nichtarischer“ Christ, im Februar 1937 erhängt aufgefunden wird. Im August war nach der unerwarteten Auslandspublikation den deutschen Gemeinden in einer Kanzelabkündigung vom Inhalt der Denkschrift unter schonender Auslassung der schwersten Gravamina Mitteilung gemacht worden.

Es ist allen, die Augen und Ohren haben, längst klar geworden, daß die Veranlassung des Memorandums nicht in Auswüchsen und Entgleisungen einzelner unverantwortlicher Organe, sondern im Prinzip der neuen Weltanschauung selbst zu suchen ist, die in amtlichen Kundgebungen führender Staatsmänner vertreten wird und sich nun ihrerseits nicht mit der Kritik an Einzelheiten und Äußerlichkeiten des kirchlichen Lebens begnügt, sondern mit ihrem Totalitätsanspruch das Christentum in seiner Substanz angreift. Den Gegner „geistig zu überwinden, organisatorisch verkümmern zu lassen und politisch ohnmächtig zu erhalten“ ist das von [Rosenberg](#) angekündigte und vom Apparat der Partei durchgeführte Programm. Dazu ist es nicht erforderlich, ja nicht einmal erwünscht, zur offenen Ausrufung einer neuen Religion und Gründung neuer Tempel zu schreiten; es wird vielmehr unter dem Motto des „[positiven Christentums](#)“ gleichsam wie bei einem Brückenneubau Pfeiler um Pfeiler des alten Gerüsts herausgenommen und ersetzt, sodaß der Fortschritt der Konstruktion gar nicht ins Auge fällt, bis eines Tages überraschend schnell das Neue fertig dasteht. In einem Referat der Breslauer Synode vom Dezember 1936 ist unter diesem Gleichnis die Entwicklung dargestellt und eindrücklich gezeigt worden, wie auf allen Gebieten die Kirche aus dem öffentlichen Einfluß zurückgedrängt und zur Sekte zu machen gesucht wird. Die äußerliche Ruhe mancher Wochen und Monate des Jahres 1936 im Unterschied von früheren und späteren Perioden des Kirchenkampfes darf ja nicht darüber hinwegtäuschen, daß trotz der zunächst ungestörten Tätigkeit der Bekenntniskirchenleitung die bisherigen Hindernisse weiter bestehen und verstärkt werden: völlige Absperrung der Kirche von Radio, Presse und öffentlichen Versammlungen, dauernde polizeiliche Kontrolle von Predigten und Bibelstunden, Ausweisungsbefehle und Redeverbote für Pastoren und auf der anderen Seite uneingeschränkte Freiheit und Förderung der deutschchristlichen und antichristlichen Propaganda.

Der Wirkung dieser Tatsachen können sich schließlich auch die Kirchengeschüsse nicht ganz entziehen. Freilich, um die Stimme der Kirche zur Geltung zu bringen, dazu fehlt ihnen der Mund zum Reden und das Ohr der Gemeinden. Die Verlautbarungen im Gesetz- oder im Mitteilungsblatt der DEK haben nur noch archivarischen Wert. Die wahre Kirche war wieder einmal, mit [Luther](#) zu reden, nicht bei denen, die sich so nannten, sondern bei dem kleinen, verachteten Häuflein. Aber immerhin bestand doch die Verpflichtung, wenigstens dem größten Ärgernis auch von amtlicher Seite zu wehren, und so erfolgt in einem ausführlichen Gutachten im Sommer 1936 die offizielle Verurteilung der nationalkirchlichen „Thüringer“ Deutschen Christen. Im gleichen Augenblick wird allerdings die gemäßigte Richtung des „Reichsleiters“ Rehm und seiner Freunde als eine mögliche Gruppe innerhalb der Kirche anerkannt und die Hyperorthodoxie, der Papalismus von „Dahlem“, abgelehnt. Nach wie vor stehen die Sätze der Barmer Synode zwischen den Ausschüssen und der Bekennenden Kirche. Langwierige mündliche und schriftliche Verhandlungen darüber führen trotz teilweiser persönlicher Annäherung nicht zur Verständigung; der Winter 1936/37 geht darüber hin. Als endlich um Pfingsten 1937 der preußische Bruderrat den sichtbaren Erfolg der Gesamtanerkennung seiner kirchenregimentlichen Tätigkeit durch den Landeskirchenausschuß zu verzeichnen hat, wird acht Tage darauf dessen Unterschrift aus „theologischen und kirchlichen Bedenken“ zurückgezogen – und inzwischen ist es für den ganzen Plan zu spät geworden. Der chronische Konflikt des Reichskirchenausschusses

mit dem Kirchenministerium, das dem von ihm bestellten und abhängigen Organ immer engere Grenzen für die Erfüllung seines Auftrages zieht, tritt in sein akutes Stadium, als eine Predigtreise D. Zoellners in die deutschchristliche Hochburg Lübeck polizeilich verhindert wird und gleichzeitig der Minister Kerrl die Kirchen Thüringischer Prägung für die allein vorbildlich „geordneten“ erklärt; am 13. Februar 1937 wird der Reichskirchenausschuß aufgelöst, die Zeitungen melden, daß er seinen Auftrag zurückgegeben habe.

Schon mehrfach in den abgelaufenen anderthalb Jahren war diese Nachricht erwartet worden; immer wieder entschlossen sich die Beauftragten zum Bleiben, nicht zuletzt unter dem Einfluß der „intakten“ Landeskirchenführer, die sogar die Möglichkeit der Erteilung eines kirchlichen Placet an Stelle des bedrohten staatlichen wiederholt in Aussicht stellten. Das Ziel dieser Bemühungen, das Letzte, was nach ihrem eigenen Geständnis die Ausschüsse so lange im Amte hielt – erst im Lauf des Sommerhalbjahres 1937 folgt die Auflösung bzw. der Rücktritt der Landes- und Provinzialkirchenausschüsse –, war der Versuch der Sicherung der Evangelischen Kirche als anerkannter Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ist es die Schuld des Radikalismus bei der Bekennenden Kirche gewesen, daß dieser Versuch gescheitert ist, weil sie ihre Unterstützung versagte? Die Erfahrungen und die Warnungen der Bruderräte seit dem Herbst 1935 sprechen für das Gegenteil; jede noch so „bedingte“ Mitarbeit in kirchlichen Behörden unter kirchenfremdem Gesetz ist subjektiv Illusion und objektiv Verrat der Sache. Die [Kirchengeschichte](#) wäre anders verlaufen, wenn diese Einsicht schon im Sommer 1933 beim Einbruch der Deutschen Christen vorhanden gewesen oder wenigstens noch 1934 in der Konsequenz des Dahlemer Notrechts verwertet worden wäre; die Verlegung des Schwergewichts auf den Kampf um die Legalität bleibt ein unverzeihlicher sachlicher und taktischer Fehler.

Die „Befriedung“ der beiden „Gruppen“, die der Kirchenausschuß hätte schaffen sollen, ist nicht gelungen. D. Zoellner mochte es sich resigniert eingestehen, daß sein ehrlicher Wille, der Kirche zu helfen, stärkeren Gewalten, die ihn mißbrauchten, nicht gewachsen war; es ist eine eigene Tragik um das Ende eines Lebenswerks, das im Dienst für die Freiheit der Kirche begonnen hatte und im Dienst einer neuen Staatskirche beschlossen werden mußte. Im Juli trifft die Nachricht von seinem Tode ein; als kranker Mann hat er eben noch die letzte kritische Wendung der Dinge miterlebt. Von seinen Mitarbeitern im Kirchenausschuß tritt das einstige Mitglied der Deutschen Christen, Martin-Magdeburg, im November 1937 zur Bekennenden Kirche über: ein typisches Beispiel dafür, daß die Zeiten des Kompromisses definitiv vorbei sind. Und das gilt wahrhaftig nicht nur für die kirchliche Seite. Im Kirchenministerium ist seit Ende 1936 der Hildesheimer Regierungspräsident [Muhs](#) als Berater Kerrls eingezogen, der durch seine wiederholten Verbote der in Göttingen erscheinenden „[Jungen Kirche](#)“ bekannt ist und eben gerade seinen vor vier Wochen erfolgten Austritt aus der Kirche kurz vor seiner Rechtskräftigkeit rückgängig gemacht hat. Das Programm, das er mitbringt und dem sich der Minister in der Abschiedsrede an die Kirchenausschüsse vom 13. Februar anschließt, läuft eindeutig auf die Diktatur der Thüringer Deutschen Christen mit dem Ziel der [Nationalkirche](#) und brutaler Unterdrückung der Bekennenden Kirche heraus. Eine neue Ära Jäger kündigt sich an, und am 15. Februar sollen bereits die entscheidenden Verordnungen im Reichsgesetzblatt stehen – da greift in einer Besprechung in Berchtesgaden der Führer und Reichskanzler persönlich ein und veröffentlicht einen [Erlaß](#) an den Kirchenminister zur Ausschreibung von Kirchenwahlen für eine verfassungsgebende Generalsynode. „Nachdem es dem Reichskirchenausschuß nicht gelungen ist, eine Einigung ... herbeizuführen, soll nunmehr die Kirche selbst in voller Freiheit nach eigener Entscheidung des Kirchenvolks [sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben] ...“, so heißt es im amtlichen Wortlaut.

Wie dieser Umschwung politisch bedingt und gemeint war, ist schwerlich über bloße Vermutungen hinaus festzustellen. Was aber bedeutet er für die Kirche? Der deutschchristliche Kommentar ist einfach und selbstverständlich: noch einmal hat die Kirche durch die Großzügigkeit des Staates Gelegenheit bekommen, ihr Versagen wieder gut zu machen und den Anschluß an die Forderungen der Stunde zu finden. So las man es schon bei der Einsetzung des Staatskommissars und der Ausschüsse. Der Ton ist nur noch wesentlich bestimmter geworden: nach der Meinung des thüringischen Landesbischofs [Sasse](#) hat die neue Generalsynode nur den einen Beschluß zu fassen, daß die Leitung und

Ordnung der DEK dem Deutschen Staat zu treuen Händen übergeben werde; ein Angebot, das unverzeihlicherweise 1933 in [Potsdam](#) versäumt worden sei. Eine Anzahl von kleinen Wahlparteien der Mitte bildet sich, deren Bedeutung ebenso rasch verschwindet wie ihre Aufrufe. Was hat die Bekennende Kirche zu sagen? Ist es wieder die Sturheit ihrer Bruderräte und das Zeichen ihrer reaktionären Gesinnung, daß sie nicht sogleich in den allgemeinen Jubel miteinstimmt? Mag die Absicht des Wahlerlasses die freundlichste sein – sie kann es nicht leicht nehmen, daß es der souveräne Wille des Staates ist, der die Ansetzung einer Kirchenwahl gebietet und dabei eine bislang von ihm nicht widerrufenen Verfassung, die erst 1933 entstanden ist, für ungültig erklärt. Aber selbst wenn man geneigt sein sollte, über diese beiden Anstöße als bloße „Formalitäten“ hinwegzusehen, ist es noch ein weiter Schritt zur Wahlurne. Noch bleibt das Versprechen der „vollen Freiheit“ einzulösen, solange die Aufklärung der Gemeinden in Wort und Schrift behindert, wenn nicht unmöglich ist und eine Reihe von Pastoren unter Redeverböten und Ausweisungen oder im Gefängnis sind. Noch bleibt die „eigene Entscheidung des Kirchenvolks“ problematisch, solange keine sicheren Garantien dafür bürgen, daß das Manöver der Wahlen von 1933 nicht wiederholt und unter dem „Kirchenvolk“ nicht wie damals der Einsatz der unkirchlichen Massen und des politischen Apparates verstanden werden soll. Die Hauptschwierigkeit aber bildet der Passus von der mißlungenen „Einigung der Gruppen“; soll damit gemeint sein, daß diesem von den Ausschüssen nicht erreichten Ziel nunmehr die Wahl zu dienen hat, dann ist jede Beteiligung der Bekennenden Kirche von vornherein ausgeschlossen. Sie wird, wenn sie überhaupt etwas aus ihrer Geschichte gelernt hat, nicht noch ein zweites Mal, in welchem Mehrheitsverhältnis es auch immer sein möge, mit den Deutschen Christen zusammen zur Wahl und auf eine Synode gehen. Sie wird auf der schon in der alten Kirche seit Jahren erhobenen Forderung eines neuen kirchlichen Wahlrechts mit strengen Qualifikationsbestimmungen für die aktive wie erst recht für die passive Wählbarkeit bestehen; eine Forderung, deren Recht unmittelbar aus der Tatsache erhellt, daß nach dem gegenwärtigen Status beispielsweise Alfred Rosenberg, solange er nicht von sich aus die Kirche verlassen hat, ohne weiteres kandidieren könnte. Nach der Rede Kerrls sind allerdings die Chancen für eine Berücksichtigung dieses Standpunkts mehr als gering; dennoch meldet sich die Vorläufige Leitung bei den staatlichen Stellen zum Wort, nachdem sie ihrem Protest gegen die Wahlleitung durch einen parteiischen Kirchenminister Ausdruck gegeben und den Dienstverkehr mit diesem Ministerium beendet hat. Ein „Wahlabkommen“ mit dem „Lutherischen Rat“ bringt, nachdem der Reichsbruderrat Anfang März zum erstenmal wieder vollzählig getagt hat, die seit einem Jahr getrennten Partner innerhalb der Bekennenden Kirche auch vor den Augen der Gemeinden zusammen; trotz aller Spannungen ist es möglich, gegen ein Ende Juni aufkommendes Gerücht von einer Überraschungswahl, hinter dem vielleicht mehr als ein bloßes Gerücht gestanden hat, eine Einheitsfront der Nichtbeteiligung von Dahlem bis Hannover zustandezubringen.

Einstweilen aber gehen Monate dahin, ohne daß die Wahl stattfindet oder eine inhaltliche Antwort auf die Vorstellungen der Vorläufigen Leitung erfolgt. Aus dem Hörensagen erfährt man von immer wieder erneuten und abgelehnten Vorschlägen, Einheitslisten und Wahlaufufen, die im Kirchenministerium erwogen werden. Keine dieser Fassungen wird amtlich bekannt. Aber das Wahlmaterial der Bruderräte wird nach wie vor polizeilich beschlagnahmt, von einer Aufhebung der Beschränkungen ist keine Rede, statt dessen wird durch ausdrückliche Verordnung der Gebrauch von Kirchenräumen, Sondergottesdiensten und Kollekten für die Wahlvorbereitung verboten. Es sieht nicht nach einer Entspannung der Lage aus, seit das Kirchendezernat der Geheimen Staatspolizei Berlin in den Händen des Assessors Chantre, des Sohnes eines deutschchristlichen hessischen Pfarrers liegt, dessen Zusammenarbeit mit dem Kirchenministerium kein Geheimnis ist. Sollte sich hier etwa doch noch eine Möglichkeit für den ursprünglichen Plan des Staatssekretärs Muhs vom 13. Februar ergeben?

Mit einer Reihe von „Durchführungsverordnungen“ zum „Sicherungsgesetz“ vom September 1935 (s. oben) fängt es an: die landes- und provinzialkirchlichen Behörden werden auf die „Führung der laufenden Geschäfte“ beschränkt, jede kirchenregimentliche Tätigkeit im weiteren Sinne (z. B. Berufung und Einführung neugewählter Pfarrer) wird suspendiert. Alle Entscheidungen liegen fortan beim Ministerium selbst und bei den staatlichen Finanzabteilungen, die das durch das Ende der Ausschüsse entstandene Vakuum praktisch ausfüllen: „sie vertreten die Kirche“. Zwei besonders tief eingreifende Verbote stellen die bisher weithin ortsübliche Abkündigung der Kirchengaustritte von der Kanzel und

die Ausschreibung und Einsammlung von nicht offiziell anerkannten Kollekten (d. h. sämtliche Kollekten der Bekennenden Kirche) unter Strafe. Laut Zeitungsberichten, die die Ansicht des

Kirchlichen Außenamtes und seines von Ludwig Müller eingesetzten Bischofs D. [Heckel](#) wiedergeben, findet eine Beschickung der Weltkirchenkonferenzen des Sommers in Oxford und Edinburgh nicht statt, da die inneren Angelegenheiten noch nicht genügend geklärt sind und keine Einheit erreicht ist; daß trotz der seit Chamby besprochenen getrennten deutschen Delegationen eine einheitliche Geschäftsführung verabredet war, den Vertretern der Bekennenden Kirche aber durch mehrere polizeiliche Paßentziehungen die Ausreise unmöglich wurde, wird von den amtlichen Stellen verschwiegen.

Gerade diese letzte Maßnahme ist das deutlichste Anzeichen für die nun einsetzende Wandlung der staatlichen Kirchenpolitik; auch die Rücksicht auf die bevorstehende Welttagung der Ökumene kann den beabsichtigten Lauf der innerdeutschen Entwicklung nicht mehr aufhalten. Waren noch um Pfingsten neben je etwa einem Dutzend von Redeverboten und Ausweisungen nur vereinzelte Namen von Verhafteten (darunter seit Weihnachten der des Rechtsanwalts Bunke, der im ganzen neun Monate im Konzentrationslager zubrachte) auf den sonntäglich verlesenen Fürbittlisten der Bekennenden Kirche, so ist die Zahl bereits Anfang Juli erheblich gewachsen und auf etwa 50-60 Gefangene gestiegen, unter denen zum erstenmal fast sämtliche Mitglieder der Vorläufigen Leitung und des altpreußischen Bruderrats, darunter seit dem 1. Juli auch [Martin Niemöller](#), sind. Die Geschäftsräume der beiden Kirchenleitungen und des [Pfarrernotbunds](#) in Berlin werden versiegelt und die Akten beschlagnahmt; wenige Mitarbeiter und weibliche Angestellte der Büros entgehen kürzerer oder längerer Verhaftung. Vorladungen, Verhöre und selbst nächtliche Abholungen der Pfarrer und Pfarrfrauen durch die [Geheime Staatspolizei](#) sind an der Tagesordnung. Nicht überall beschränken sich die Eingriffe auf Angehörige der Bekennenden Kirche.

Die Anlässe dieses Vorgehens sind sehr verschieden; aber wo ein polizeilicher Schutzhaftbefehl erlassen wird, ist er immer mit der von Hindenburg einst gegen die Kommunisten unterzeichneten „[Notverordnung zum Schutze von Volk und Staat](#)“ vom 28. Februar 1933 begründet. So erscheint die Bekanntgabe der Ausgetretenen im Gottesdienst, besonders wenn sich Funktionäre von Staat und Partei darunter befinden, als staatsfeindlicher Akt; als dagegen der preußische Bruderrat auf viele Anfragen hin die Gemeinden anweist, bei der Sitte der Abkündigung als einer unveräußerlichen kirchlichen Pflicht zur Zucht und Fürbitte zu bleiben, kommt es nach dreiwöchiger Untersuchungshaft zum Prozeß gegen die für die Beschlußfassung Verantwortlichen, der mit dem Freispruch von D. [Jacobi](#) und Dr. [Ehlers](#) und geringen Geldstrafen für Lic. [Niesel](#) und [von Arnim](#) endet. Ähnlich ist der Ausgang der „Kollektenprozesse“, die die große Mehrheit der Fälle bilden und oft ohne Gerichtsverhandlung zu Geldstrafen führen, die meist durch die Haft abgebußt sind; in einigen Urteilen wird der Standpunkt der Kirche anerkannt, daß die Kollekte als Teil des öffentlichen Gottesdienstes ausschließlich der Bestimmung der Gemeinde unterliegt und darum ein Einspruchsrecht kirchlicher oder staatlicher Behörden ebensowenig besteht wie die Anwendbarkeit des sog. Sammlungsgesetzes. Anders und ernster liegt der Fall Niemöller, in dem es zur Erhebung der Anklage vor dem Sondergericht wegen „Hetze in Kanzelreden“ und „heimtückischer Angriffe“ auf Staat und Partei kommt; der Termin ist schon Mitte August angesetzt und wird plötzlich auf unbestimmte Monate hinaus verschoben, kurz nachdem ein anderes Sondergericht den Freispruch von D. [Dibelius](#) verkündet hat. Hier war der Verhandlungsgegenstand ein offener Brief des Angeklagten an den Minister Kerrl, aus dessen Februarrede vor den Ausschüssen der Satz zitiert war, daß die Behauptung von der [Gottessohnschaft](#) Christi als Zentrum des Christenglaubens eine Lächerlichkeit darstelle – ein Zitat, dessen Unrichtigkeit vor dem Gericht nicht nachzuweisen war.

Zur gleichen Zeit ist die Konferenz von Oxford zusammengetreten. Die mit Spannung erwartete Abordnung der Bekennenden Kirche hat nicht erscheinen können; nur der Entwurf ihres ökumenischen Arbeitsausschusses zum Thema der Tagung „Kirche, Volk und Staat“ liegt vor. So kann das Wort, das aus dem Mutterland der Reformation den Kirchen der Welt zu sagen war, nicht persönlich bezeugt werden; nur in der gottesdienstlichen Fürbitte kann die Bekennende Kirche ihrer Verantwortung und Verbundenheit gegenüber der [Una Sancta](#) gedenken. Die Ökumene antwortet darauf ihrerseits mit einer Erklärung der Gemeinschaft mit den bedrängten Brüdern, die von einer eigenen Delegation

später der deutschen Kirche überbracht werden soll; dabei geben die anwesenden Bischöfe der deutschen [Alt Katholiken](#) und [Methodisten](#) ihrem Dissensus Ausdruck und sprechen von der uneingeschränkten Freiheit, deren sich die Verkündigung des Evangeliums bei ihnen erfreue. Als daraufhin im Oktober der Landesbischof [Wurm](#) seinen Geistlichen aus Gründen der Wahrhaftigkeit die Teilnahme an gemeinsamen Allianzkonferenzen mit den Methodisten widerrät, wird in der gesamten Presse unter der Überschrift „Entgleisung der Bekennenden Kirche“ eine Gegenerklärung Kerrls abgedruckt, in der es heißt, daß sich D. Wurm mit seinem Oberkirchenrat und ebenso die Bekennende Kirche damit an die Seite der Landesverräter und Feinde Deutschlands gestellt habe. In das gleiche Licht wird die gesamte ökumenische Arbeit, ja jede übernationale kirchliche Beziehung in dem neuesten Pamphlet Rosenbergs gegen die Evangelische Kirche unter dem Titel „[Protestantische Rompilger](#)“ gerückt. Die Gegenschrift Dr. [Künnehts](#), des Verfassers einer früheren „Antwort auf den Mythos“ wird zunächst im Manuskript, dann erneut in der Druckerei vor dem Erscheinen beschlagnahmt. Eine Tagung der Thüringer Deutschen Christen in Eisenach beschließt eine feierliche grundsätzliche [Absage an die Ökumene](#)³ als solche, da sie mit der Idee der Nationalkirche unverträglich ist, und ebenso entzündet die politische Presse, die lebhaft und ausführlich zu Oxford Stellung nimmt, an der kirchlichen Parallele zum Genfer Völkerbund das Feuer ihrer Kritik.

Die vielfach gehegte Erwartung, daß der Nürnberger Parteitag im September auf gesetzlichem Wege den Schlußstrich unter diese Entwicklung ziehen, d. h. die Nationalkirche ausrufen und die Bekennende Kirche verbieten werde, erfüllt sich nicht. Indessen erhält Alfred Rosenberg als Weltanschauungsleiter der Partei – unmittelbar nach dem Erscheinen der „Protestantischen Rompilger“, die der Kirche im Untertitel den „Verrat an Luther“ vorwerfen – als erster den [deutschen Preis für Kunst und Wissenschaft](#), der an die Stelle des Nobelpreises getreten ist. Bei der Einweihung einer nationalen Feierstätte spricht der Minister Dr. [Goebbels](#) von der politischen Kirche des Nationalsozialismus und den in der Partei verkörperten Seelsorgern des Volkes; er schließt mit deutlichem Anklang an die [Confessio Augustana](#) mit dem Wunsche, daß hier das Wort des Führers immer rein und unverfälscht verkündet werden möge. Bei einer anderen Gelegenheit fällt die Drohung, daß die Pastoren, die etwa durch Auslandsbeziehungen sich des Landesverrats schuldig machen sollten, sich vor dem [Volksgerichtshof](#) wiederfinden würden. Die letzten einschneidenden Verordnungen, die die Arbeit der Bekennenden Kirche treffen, tragen „im Einvernehmen mit dem Kirchenministerium“ die Unterschrift des Chefs der Geheimen Staatspolizei [Himmler](#).

Diese Erlasse bedeuten die praktische Durchführung der Verordnung vom 2. Dezember 1935 (s. oben); was dort für „unzulässig“ erklärt, faktisch aber seither von der Bekennenden Kirche fortgesetzt worden war, ist nunmehr polizeilich verboten und gewaltsam verhindert. Jugendreizeiten und Ferienlager, eine der wichtigsten Möglichkeiten kirchlicher Erziehung, bedürfen in Zukunft kirchenbehördlicher und staatspolizeilicher Anmeldung und Zulassung. Predigerseminare und Katechetenschule sind geschlossen. Die Tätigkeit der Lehrämter ist – nicht zum erstenmal, aber nun definitiv – untersagt; es darf weder Vorlesungen noch Übungen, weder Theologenkurse noch Prüfungen außerhalb der staatlichen Fakultäten und Konsistorien geben. Dort aber ist die Herrschaft der Deutschen Christen nahezu vollständig wiederhergestellt; die in der Zeit der Kirchengeschüsse teilweise entfernten Mitarbeiter [Hossenfelders](#) und Ludwig Müllers, [Coch](#), Dietrich, Freitag, Grell usw. sind wieder in ihren Ämtern als Bischöfe, Propste und Kirchenräte; der Präses der deutschchristlichen Generalsynode von 1933, der Jurist Dr. [Werner](#), leitet in Personalunion die Kirchenkanzlei der DEK, den altpreußischen Oberkirchenrat und die Finanzabteilung und übt damit schlechthin diktatorische Vollmachten aus. Ende November 1937 erklärt der Minister Kerrl in öffentlicher Rede, daß der Staat, da die Kirche zu keiner Einigung komme und keine Vorschläge zu machen habe, die Wahl nicht stattfinden lassen könne und sich mit der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung begnügen müsse; in die Freiheit von Bekenntnis und Kultus werde um so weniger eingegriffen werden, als ein Widerspruch zum [Nationalsozialismus](#) als einer religiösen Bewegung in dem [Evangelium](#) Jesu Christi in keinem Punkte zu entdecken sei.

³ Anmerkung P. G.: Abgedruckt in: Friedrich Siegmund-Schultze (Hrsg.), Ökumenisches Jahrbuch 1936-1937, Zürich und Leipzig: Max Niehans 1939, S. 239 f.

Am gleichen Tage beträgt die Zahl der verhafteten Bekenntnispfarrer und Gemeindeglieder etwa 120; sie nähert sich von neuem dem schon einmal erreichten Höhepunkt von 150. Seit dem Wahlerlaß vom 15. Februar 1937 sind ungefähr 500 Pastoren durch die Gefängnisse gegangen; dreimal so hoch ist die Zahl für den Zeitraum der vier Jahre des Kirchenkampfes. Die Hauptlast trägt die preußische Kirche; aber auch Bayern ist nicht verschont geblieben, und in Württemberg geht der Kampf um die Schule weiter, seit ein Großteil der Pfarrerschaft den von ihm als Religionslehrer geforderten vorbehaltlosen staatlichen Treueid verweigert hat. Alle Kritik, die die preußische Union noch im Mai mit den Beschlüssen ihrer letzten ruhigen Hallenser Arbeitstagung zur konfessionellen Frage von seiten des Lutherischen Rates erfahren hat, konnte die gemeinsame Verantwortung für die Not der deutschen Kirche nicht aufheben: seit dem Juli vereinigt das sog. Kasseler Gremium den Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung mit dem des Lutherischen Rats und dem dienstältesten Landesbischof (Müller-Breit-Marahrens) und nimmt in drei Kanzelerklärungen zu dem bedrohlichen Ernst der kirchlichen Lage Stellung. Die letzte vom 31. Oktober, ein [Appell an die Führung des Reiches](#)⁴ mit der offenen Frage, ob das Bekenntnis der Väter hinfort als Staatsfeindschaft gelten und das deutsche Volk vom christlichen Glauben gelöst werden soll, ist von 96 führenden Männern der Kirche mit Einschluß sowohl der früher deutschchristlichen Bischöfe [Tügel](#) und [Johnsen](#) wie der lutherischen und reformierten Konfessionalisten und des Altlutheraners Nagel unterschrieben. Vorher hatte die altpreußische Bekenntnissynode Ende August in Lippstadt, der Vaterstadt Niemöllers, grundlegende Beschlüsse zu den umstrittenen Verordnungen des Kirchenministeriums gefaßt und in besonderer Kanzelabkündigung das Recht der Kirche, die allein das Eigentum ihres Herrn Jesus Christus ist, auf Vermögensverwaltung, Lehramt, Wahlvorbereitung, Kollekten, Fürbitte für die Gefangenen und Bekantgabe der Ausgetretenen begründet. Die Gemeinden werden aufgerufen, den begonnenen und für recht erkannten Weg, sei es auch unter Opfern, zu Ende zu gehen.

Aber niemand kann verkennen, daß das leichter gesagt als getan ist. Die Erschöpfung der physischen, psychischen und schließlich der finanziellen Kräfte der Pfarrer und Gemeinden ist nicht zu unterschätzen. Der Weg der Kirche zur Jugend ist nahezu versperrt, die Zukunft ihres eigenen theologischen Nachwuchses liegt völlig im Dunkel. Der ständige Druck der Gewalt erreicht weithin die beabsichtigte Einschüchterung und Zermürbung. Außerhalb des Kirchenraumes erfährt niemand mehr etwas von dem, was in der Kirche vorgeht. Es sind nicht nur hundert und mehr Älteste und Pastoren – es ist die Kirche selbst, die ins Gefängnis geführt wird.

Wie wird es weitergehen? „Zeugnisse der gefangenen Kirche“ lautete jüngst ein Vorschlag für das nächste herauszugebende Buch. Ein solches Buch wird aller Wahrscheinlichkeit nach wenig Aussicht haben, einen Drucker zu finden. Aber es kommt auf die Sache an. Es wäre ja nicht das erstemal in der Kirchengeschichte, daß die „Bande“ zur „Förderung des Evangeliums“ dienen müßten und daß die *captivitas babylonica*⁵ der Anfang einer Reformation an Haupt und Gliedern würde. Das einzige Mittel dafür und die einzige unfehlbare Waffe ist das [Gebet](#); das Gebet, mit dem [Aaron](#) und [Hur](#) die Hände des [Mose](#) im Kampf gegen [Amalek](#) stützten; das Gebet, mit dem die deutschen Gemeinden jeden Sonntag und in Dahlem seit Niemöllers Verhaftung jeden Abend für ihre leidenden Brüder eintreten; das Gebet, das auch in der Ökumene nicht verstummen darf, wenn sie der Kirche Luthers und sich selber die lautere Verkündigung des Evangeliums erhalten wissen will.

⁴ Anmerkung P. G.: Abgedruckt in: Friedrich Siegmund-Schultze, Ökumenisches Jahrbuch 1936-1937, Zürich und Leipzig: Max Niehans 1939, S. 240-247. Wiederabgedruckt in: August Marahrens, Friedrich Müller, Thomas Breit: Erklärung gegen Rosenberg (31. Oktober 1937), in: Joachim Beckmann (Hrsg.): Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933-1944, Gütersloh: Gerd Mohn ²1976, S. 211-213.

⁵ Anmerkung P. G.: Vgl. dazu: [Kurt Frör](#), Die babylonische Gefangenschaft der Kirche, Erlangen o.J. (1937).